

1970	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1970	Nr. 118
Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 70	Sechstes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes Bundesgesetzbl. III 53-1	1845
22. 12. 70	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung Bundesgesetzbl. III 826-9, 820-1, 821-1, 822-1, 824-2, 251-1	1846
23. 12. 70	Gesetz über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) Bundesgesetzbl. III 7862-1	1852
23. 12. 70	Gesetz über vordringliche Änderungen auf dem Gebiet des Steuerrechts (Steueränderungsgesetz 1971) Bundesgesetzbl. III 611-1, 611-5, 611-6, 611-8	1856
22. 12. 70	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes	1861
23. 12. 70	Zweite Verordnung zur Verlängerung der Übergangsregelung des § 158 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung	1866
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 65 und Nr. 66	1867
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1868

Sechstes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes Vom 22. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1051), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 10. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 3 und 4 wird hinter dem Wort „Dezember“ die Zahl „1969“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Zuwendung beträgt fünfundsiebzig Deutsche Mark. Sie unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn der Soldat nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes doppelten Wehrsold erhält.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „oder in den Fällen des § 1 Abs. 4 oder des § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes seinen Dienst nicht ausübt“ gestrichen.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung der Nummer 1 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „hundert“ ersetzt.

Artikel 2

Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nr. 1 am 1. November 1970,
2. Artikel 1 Nr. 2 am 1. Januar 1971.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften
über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
in der Sozialversicherung**

Vom 22. Dezember 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Neufassung des Gesetzes über die Behandlung
der Verfolgten des Nationalsozialismus
in der Sozialversicherung**

Das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 263) erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts
in der Sozialversicherung

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für Versicherte, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind (Verfolgte) und durch die Verfolgung Schaden in der Sozialversicherung erlitten haben, sowie für ihre Hinterbliebenen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Verfolgungszeiten die Ersatzzeiten des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, des § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 51 Abs. 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes;
- b) Verfolgungsgründe diejenigen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes.

§ 2

§ 115 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 220 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Ersuchen der Versicherungsbehörden und der Organe der Versicherungsträger, die in Durchführung dieses Gesetzes ergehen.

§ 3

(1) Für die Feststellung der nach diesem Gesetz erheblichen Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermitt-

lungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.

(2) Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden. Der mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Versicherungsträger ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

II. Gesetzliche Unfallversicherung

§ 4

(1) Hat der Verfolgte wegen der Verfolgung seine Tätigkeit gewechselt und während der neuen Tätigkeit einen Arbeitsunfall erlitten, so ist auf Antrag des Berechtigten der Berechnung der von dem Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen das Arbeitseinkommen zugrunde zu legen, das der Verfolgte im letzten Jahr vor dem Wechsel der Tätigkeit erzielt hat, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

(2) Die den Versicherungsträgern auf Grund des Absatzes 1 entstehenden Mehraufwendungen werden ihnen vom Bund erstattet.

§ 5

§ 625 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für Verfolgte und ihre Hinterbliebenen, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben und sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat.

§ 6

§ 13 Abs. 1, 2 und 4 des Fremdrentengesetzes gilt entsprechend für Verfolgte, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig einen Arbeitsunfall erlitten haben, und für ihre Hinterbliebenen, sofern der Berechtigte diese Gebiete nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 verlassen hat.

III. Gesetzliche Rentenversicherungen

1. Weiterversicherung —
Nachentrichtung von Beiträgen

§ 7

Sind einer Verfolgten oder der Ehefrau eines Verfolgten, den sie vor dem 9. Mai 1945 geheiratet hat, in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen wegen Heirat erstattet worden, so kann sie sich auf Antrag in dem Zweig der Rentenversicherung weiterversichern, zu dem sie den letzten Beitrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beitrag unwirksam oder erstattet ist. Ist dieser letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so kann sie sich nur in der Rentenversicherung der Angestellten weiterversichern.

§ 8

(1) Wer nach § 7 zur Weiterversicherung berechtigt ist, kann auf Antrag abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge für Zeiten vor Vollendung des 65. und nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten anzurechnen sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1967 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen; im übrigen gelten § 1419 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend. Nachentrichtete Beiträge für Zeiten, die vor der Beitragserstattung (§ 7) mit Pflichtbeiträgen belegt waren, sowie für Zeiten nach dem 31. Dezember 1932 und vor dem 1. Januar 1947 gelten als rechtzeitig entrichtete Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit.

(2) Die Beiträge sind zu dem Zweig der Rentenversicherung zu entrichten, in dem nach § 7 die Weiterversicherung zugelassen ist, und zwar unmittelbar an den Träger dieser Versicherung. Artikel 2 § 52 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 50 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. § 1419 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 gelten auch für Beiträge, die auf Grund des Artikels X des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) nachentrichtet sind.

§ 9

Verfolgte mit einer Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten, deren rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen unterbrochen oder beendet

worden ist oder die bis zum Beginn der Verfolgung eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1, 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt haben, können sich auf Antrag in dem Zweig der Rentenversicherung weiterversichern, zu dem sie den letzten Beitrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet haben, auch wenn die Voraussetzungen des § 1233 der Reichsversicherungsordnung und des § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht vorliegen. Ist der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so ist die Weiterversicherung nur in der Rentenversicherung der Angestellten zulässig.

§ 10

(1) Verfolgte, die nach § 9 zur Weiterversicherung berechtigt sind, können auf Antrag abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1933, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zurück Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten anzurechnen sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor Ablauf der ersten zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen; im übrigen gelten § 1419 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend. Nachentrichtete Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1947 und für Zeiten eines Auslandsaufenthalts, der sich an einen als Verfolgungszeit anzurechnenden Auslandsaufenthalt anschließt, gelten als rechtzeitig entrichtete Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit.

(2) Die Beiträge nach Absatz 1 sind zu dem Zweig der Rentenversicherung zu entrichten, zu dem nach § 9 die Weiterversicherung zulässig ist, und zwar unmittelbar an den Träger dieser Versicherung. § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt.

(3) Ist ein Verfolgter im Sinne des § 9 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so können der überlebende Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder Beiträge nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 nachentrichten. Satz 1 gilt entsprechend für Rentenberechtigte nach § 1265 und § 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 42 und § 68 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 65 und § 83 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes.

2. Berechnung der Renten

§ 11

Für die Berechnung der Renten sind die Verfolgungszeiten nach den für Ersatzzeiten geltenden allgemeinen Vorschriften zu berücksichtigen, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1, 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt, so sind die Verfolgungszeiten bei Anwendung des § 1259 Abs. 3 und des § 1260 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 56 Abs. 2 und des § 58 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes den Zeiten mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit hinzuzuzählen. § 1259 Abs. 3 Satz 2 und § 1260 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 3 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 56 Abs. 2 Satz 2 und § 58 Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes finden insoweit keine Anwendung.

§ 13

(1) Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1, 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt, so sind, falls dies gegenüber der Berechnung nach den allgemeinen Vorschriften zu einer für den Berechtigten günstigeren Rentenbemessungsgrundlage führt, den Verfolgungszeiten die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes ergeben. Für die Zuordnung der Tabellenwerte ist bei Arbeitnehmern die zuletzt vor den Verfolgungszeiten ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung maßgebend. Bei Selbständigen erfolgt die Zuordnung der Tabellenwerte unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beitragsleistung in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Verfolgungszeiten oder der Ausfallzeit. § 1255 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Hätte der Verfolgte ohne die Verfolgung eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die in eine höhere Leistungsgruppe als diejenige nach Absatz 1 einzuordnen wäre, so ist diese höhere Leistungsgruppe bei Anwendung des Absatzes 1 zugrunde zu legen.

§ 14

(1) Hat der Verfolgte aus Verfolgungsgründen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in einem Kalenderjahr ein geringeres Arbeitsentgelt erhalten, als ein nicht verfolgter Versicherter für eine gleichartige Beschäftigung erhalten hat, so ist, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, § 13 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Zuordnung der

Tabellenwerte die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung zugrunde zu legen ist. Hat ein Verfolgter, der vor der Verfolgung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, aus Verfolgungsgründen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in einem Kalenderjahr ein geringeres Arbeitsentgelt erhalten, als er bei Zugrundelegung der vorher ausgeübten rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ohne Verfolgung erhalten hätte, so sind, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, für dieses Kalenderjahr die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zugrunde zu legen, die sich bei entsprechender Anwendung des § 13 ergeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für versicherungspflichtige Selbständige.

(2) Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt und sind aus Verfolgungsgründen für die Beschäftigung oder Tätigkeit keine Beiträge entrichtet worden, so gelten für diese Zeiten Beiträge als entrichtet. Bei der Ermittlung der für den Verfolgten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sind die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte oder Einkommen bis zur Höhe der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, sind diesen Zeiten die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die sich bei entsprechender Anwendung des § 13 ergeben.

§ 15

Sind für Verfolgungszeiten freiwillige Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so gilt Artikel 2 § 15 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes entsprechend.

§ 16

(1) Hat der Verfolgte aus Verfolgungsgründen seine Lehrzeit, Fachschul- oder Hochschulausbildung nicht abschließen können, so gilt bei Anwendung des § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, des § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 57 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes die Lehrzeit oder Ausbildung als abgeschlossen.

(2) Ist aus Verfolgungsgründen eine Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, so sind bei Anwendung des § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, des § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 57 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes die Schul- oder Fachschulausbildung bis zur Höchstdauer von 8 Jahren, die Hochschulausbildung bis zur Höchstdauer von 10 Jahren anrechenbar.

§ 17

Bei der Anwendung des § 59 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten Verfolgungszeiten, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, als mit Hauerarbeiten oder ihnen gleichgestellten Arbeiten im Sinne des bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Rechts verbracht, wenn

der Verfolgte zuletzt eine solche Tätigkeit ausgeübt hat. Hat der Verfolgte zuletzt sonstige Beschäftigungen unter Tage ausgeübt, so sind die in Satz 1 genannten Verfolgungszeiten nach Maßgabe des Artikels 2 § 11 Abs. 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes zu berücksichtigen.

3. Zahlung von Renten ins Ausland

§ 18

§ 1321 Abs. 1, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 1, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108c Abs. 1, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend für Verfolgte, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, und für ihre Hinterbliebenen.

§ 19

(1) § 1321 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 2, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108c Abs. 2, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Verfolgte aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren und für ihre Hinterbliebenen, sofern die Verfolgten lediglich deswegen nicht als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, falls sie hinsichtlich der deutschen Volkszugehörigkeit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen.

(2) § 1321 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 2, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108c Abs. 2, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend für Verfolgte, welche in den dort genannten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren am 8. Mai 1945 als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und diese Gebiete vor dem 1. Januar 1950 verlassen haben, und für ihre Hinterbliebenen. Soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit der Verfolgten ankommt, genügt es, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen.

4. Anwendung des Fremdrentengesetzes

§ 20

Bei der Anwendung des Fremdrentengesetzes stehen den anerkannten Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes vertriebene Verfolgte gleich, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, falls sie hinsichtlich der deutschen

Volkszugehörigkeit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen."

Artikel 2

Anderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Fremdrentengesetzes

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 625 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Berechtigte, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

2. § 1251 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung und der Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen andauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1947 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

3. § 1321 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den glei-

chen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten."

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 28 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung und der Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1947 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

2. § 100 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 51 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung und der Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezem-

ber 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,“.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1947 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

2. § 108 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

§ 4

§ 13 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

Artikel 3

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Dem § 227 a des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Haben der Verfolgte oder seine Familienangehörigen, für die er nach § 141 a Anspruch auf Krankenversorgung hat, nach anderen gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Krankheit erwachsen ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf das nach § 185 zuständige Land über, als nach diesem Gesetz Krankenversorgung zu gewähren ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verfolgten geltend gemacht werden.“

Artikel 4**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 1**

Artikel 1 § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten. Im übrigen gilt dieses Gesetz auch für Versicherungsfälle vor seinem Inkrafttreten.

§ 2

(1) Entsteht auf Grund dieses Gesetzes ein Anspruch auf Rente oder wird durch dieses Gesetz ein Anspruch auf eine höhere Rente begründet oder die Zahlung einer Rente zugelassen, so ist auf Antrag die Rente festzustellen oder neu festzustellen; eine Feststellung oder Neufeststellung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

(2) Die Rente oder höhere Rente ist in den Fällen des Artikels 1 §§ 8 und 10 frühestens vom Ersten des Monats an, der auf die Beitragsnachentrichtung folgt, im übrigen frühestens vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu zahlen.

§ 3

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden,

treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- a) Artikel X des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315);
- b) das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 263) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften;
- c) alle sonstigen diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Gesetz über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971)

Vom 23. Dezember 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in den Jahren 1971 bis 1973 eine Zählung in der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Binnenfischerei sowie in der Forstwirtschaft als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Zählung gliedert sich in:

1. Haupterhebung,
2. Gartenbauerhebung,
3. Weinbauerhebung,
4. Binnenfischereierhebung,
5. Erhebung bei betrieblichen Zusammenschlüssen in der Land- und Forstwirtschaft,
6. Erhebung über Bestand und Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen gegen Entlohnung.

§ 3

Die Haupterhebung (§ 2 Nr. 1) umfaßt eine Vollerhebung in den Betrieben und Besitzeinheiten (Betriebe) der Land- und Forstwirtschaft sowie je eine repräsentative Erhebung in den Betrieben der Landwirtschaft und in den Betrieben der Forstwirtschaft.

§ 4

(1) Die Vollerhebung nach § 3 findet hinsichtlich der Tatbestände in Absatz 3 Nr. 1, 4 und 6 im Monat Mai 1971 und hinsichtlich der Tatbestände in Absatz 3 Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 10 in den Monaten Januar bis März 1972 statt.

(2) Sie erfaßt alle Betriebe

1. mit einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzten Fläche von jeweils mindestens 1 Hektar,
2. mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 Hektar, einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung im Wert von mindestens 4 000 Deutsche Mark entsprechen.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes, Besitzverhältnisse,
2. Eigenschaft des Betriebsinhabers, bei einer Betriebsinhaberin auch des Ehemannes, als Ver-

triebener oder Deutscher, der nach Kriegsende aus dem Gebiet der heutigen DDR oder Berlin (Ost) zugezogen ist,

3. Erwerbs- und Unterhaltsquellen, Buchführung,
4. Betriebsflächen und deren Nutzung nach Hauptnutzungsarten, Kulturarten, landwirtschaftlichen Pflanzenarten und Pflanzengruppen,
5. Gliederung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen nach Baumarten und Altersgruppen,
6. Viehhaltung,
7. Betriebsinhaber und Ehegatte sowie auf dem Betrieb lebende Familienangehörige und ihre Beschäftigung, ständige familienfremde Arbeitskräfte, ihre Stellung und Beschäftigung im Betrieb,
8. Maschinen, technische und bauliche Einrichtungen,
9. überbetriebliche Zusammenarbeit,
10. vertragliche Bindungen bei der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und beim Absatz.

§ 5

(1) Die repräsentative Erhebung in den Betrieben der Landwirtschaft nach § 3 findet in den Monaten Januar bis März 1972 statt.

(2) Sie erfaßt bis zu 20 vom Hundert der Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche

1. von mindestens 1 Hektar,
2. unter 1 Hektar einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung im Wert von mindestens 4 000 Deutsche Mark entsprechen.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Arbeitszeiten der nichtständigen familienfremden Arbeitskräfte, soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen, außerbetriebliche Einkünfte nach Gruppen, fachliche Vorbildung,
2. Gebäudeinvestitionen, bauliche und technische Verhältnisse, Einsatz von Vollerntemaschinen,
3. Absatzverhältnisse.

(4) Die vorstehenden Vorschriften finden in Berlin und Bremen keine Anwendung.

§ 6

(1) Die repräsentative Erhebung in den Betrieben der Forstwirtschaft nach § 3 findet in den Monaten April bis Juni 1972 statt.

(2) Sie erfaßt bis zu 20 vom Hundert der Betriebe von mindestens 1 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Arbeitskräfte,
2. Maschinen und Geräte,
3. Holzeinschlag und -absatz,
4. Nutzungsbeschränkungen bei den Waldflächen.

(4) Die vorstehenden Vorschriften finden in Berlin und Bremen keine Anwendung.

§ 7

(1) Die Gartenbauerhebung (§ 2 Nr. 2) findet in den Monaten Dezember 1972 und Januar 1973 statt.

(2) Sie erfaßt alle Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse zum Verkauf anbauen, mit

1. einer gärtnerischen Nutzfläche von mindestens 10 Ar,
2. gärtnerischer Nutzfläche unter Glas oder Kunststoff.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes, Besitzverhältnisse, Buchführung, Erwerbs- und Unterhaltsquellen,
2. Betriebsflächen und deren Nutzung nach Nutzungsarten, Merkmale zur näheren Kennzeichnung der Intensivobstanlagen,
3. gärtnerische Vorbildung des Betriebsleiters, Arbeitskräfte nach Zahl und Arbeitszeitgruppen,
4. Absatzwege und vertragliche Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz,
5. Maschinen, technische und bauliche Einrichtungen.

§ 8

(1) Die Weinbauerhebung (§ 2 Nr. 3) findet in den Monaten Dezember 1972, Januar und Februar 1973 statt.

(2) Sie erfaßt

1. alle Betriebe mit einer bestockten oder zur Wiederbestockung vorgesehenen Rebfläche von mindestens 10 Ar,
2. alle Betriebe, die Weinbauerzeugnisse, Trauben, Maische, Most, Wein oder Erzeugnisse daraus zum Verkauf herstellen,
3. alle Winzergenossenschaften, Erzeugergemeinschaften und Verbundbetriebe mit Kellereien.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Bei Betrieben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2
 - a) Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes, Besitzverhältnisse, Erwerbs- und Unterhaltsquellen,
 - b) Betriebsflächen und deren Nutzung nach Nutzungsarten sowie Rebflächen und deren Bepflanzung und Bearbeitung,
 - c) fachliche Vorbildung des Betriebsleiters, Arbeitskräfte nach Zahl und Arbeitszeitgruppen,
 - d) Maschinen, technische und bauliche Einrichtungen,

e) Verwertung des Erntegutes, Absatzwege und vertragliche Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz.

2. Bei Winzergenossenschaften, Erzeugergemeinschaften und Verbundbetrieben mit Kellereien nach Absatz 2 Nr. 3

- a) Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes,
- b) Anlieferung von Weinmost,
- c) Absatzwege für Wein,
- d) Einrichtungen der Kellerwirtschaft.

§ 9

(1) Die Binnenfischereierhebung (§ 2 Nr. 4) findet im Monat Juni 1972 statt.

(2) Sie erfaßt alle Betriebe, die Fluß- oder Seenfischerei, Teichwirtschaft oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes,
2. Gewässer und deren Bewirtschaftung, Fischfänge und Fischerzeugung,
3. fachliche Vorbildung des Betriebsleiters, Arbeitskräfte nach Zahl und Beschäftigungsart.

§ 10

(1) Die Erhebung bei betrieblichen Zusammenschlüssen in der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Nr. 5) findet in der Landwirtschaft in den Monaten Oktober 1971 bis April 1972, in der Forstwirtschaft in den Monaten April bis Juni 1972 statt.

(2) Sie erfaßt in der Landwirtschaft die Erzeugergemeinschaften, Erzeugerringe und betrieblichen Gemeinschaften, in der Forstwirtschaft die forstlichen Zusammenschlüsse.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Zusammenschlusses und der angeschlossenen Betriebe,
2. Bindungen der angeschlossenen Mitglieder,
3. Art und Umfang der Tätigkeit, Beteiligungs- und Absatzverhältnisse, Finanzierung.

§ 11

(1) Die Erhebung über Bestand und Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen gegen Entlohnung (§ 2 Nr. 6) findet im Monat Januar 1972 statt.

(2) Sie erfaßt die Unternehmen, die gewerbsmäßig landwirtschaftliche Maschinen einsetzen.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Unternehmens,
2. Maschinenbestand und Einsatz in landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 12

Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach den §§ 4 bis 9 die Inhaber und Leiter der dort genannten Betriebe sowie ihre Familienangehörigen hinsichtlich der sie betreffenden Erhebungstatbestände,

2. für die Erhebungen nach den §§ 8 und 10 die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Mitglieder der dort genannten Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerringe, Verbundbetriebe, Zusammenschlüsse und betrieblichen Gemeinschaften,
3. für die Erhebungen nach § 11 die Inhaber und Leiter der dort genannten Unternehmen.

§ 13

(1) Soweit die Erhebungen durch Zähler durchgeführt werden, sind diese berechtigt und verpflichtet, Eintragungen selbst vorzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Zwecks der Zählung erforderlich ist und die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Die Erhebungen nach den §§ 5, 6 und 10 werden von hierzu besonders geschulten Zählern (Erhebbern) durchgeführt. Die Erheber sind verpflichtet, die Erhebungsbogen an Ort und Stelle im Beisein eines Auskunftspflichtigen auszufüllen.

(3) Den mit der Durchführung der Erhebungen beauftragten Personen ist das Betreten der Grundstücke, Wirtschaftsgebäude und Lagerräume, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten.

§ 14

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

§ 15

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden ermitteln nach Maßgabe der Artikel 1 bis 5 der Richtlinie Nr. 69/400/EWG des Rates vom 28. Oktober 1969 über die Durchführung der von der FAO empfohlenen allgemeinen Landwirtschaftszählung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 288 S. 1) aus den Einzelangaben der Zählung die in Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie Nr. 69/400/EWG geforderten Ergebnisse und leiten sie dem Statistischen Bundesamt zu.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden leiten dem Statistischen Bundesamt zur Erfüllung des Artikels 7 der Richtlinie Nr. 69/400/EWG die Einzelangaben der Zählung zu. Das Statistische Bundesamt bewahrt diese Angaben auf.

(3) Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die in Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie Nr. 69/400/EWG genannten Ergebnisse und die nach Maßgabe des Artikels 7 der genannten Richtlinie an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu liefernden Angaben.

§ 16

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Abs. 3 das Betreten eines dort bezeichneten Grund-

stücks, Wirtschaftsgebäudes oder Lagerraumes nicht gestattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17

(1) Einzelangaben dürfen vom Statistischen Bundesamt und von den Statistischen Landesämtern an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(2) In statistischen Tabellen dürfen Einzelangaben von Betrieben über Anbauflächen, Arbeitskräfte und Inventar ohne Nennung von Namen und Anschriften als Bundes- oder Landesergebnisse veröffentlicht werden, soweit dies zur vollständigen Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen erforderlich ist; in Ergebnissen, die regional tiefer gegliedert sind, dürfen Einzelangaben nicht veröffentlicht werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind auf Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden, entsprechend anzuwenden.

§ 18

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Zeiten für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 4 bis 11 zu ändern, soweit dies aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist,
2. bei den Erhebungen einzelne Tatbestände wegfällen zu lassen oder durch andere wesensverwandte Tatbestände zu ersetzen, soweit diese Änderungen auf Grund der Ergebnisse der Probebefragungen für die Landwirtschaftszählung 1971 zwingend erforderlich sind, keine wesentliche Umstellung des Erhebungsprogramms bedeuten und keine zusätzlichen Kosten verursachen.

§ 19

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 20

Bei den Inhabern oder Leitern der durch die Voll-erhebung nach § 4 dieses Gesetzes erfaßten Betriebe entfällt im Jahre 1971 die Befragung

1. bei der Bodennutzungsvorerhebung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 405),
2. bei der Bodennutzungshaupterhebung nach § 4 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung.

§ 21

(1) § 1 Abs. 2 letzter Halbsatz des Viehzählungsgesetzes vom 18. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 522),

zuletzt geändert durch das Gesetz über eine Geflügelstatistik vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 388), erhält folgende Fassung:

„ihr Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche“.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 des Viehzählungsgesetzes wird bei der allgemeinen Viehzählung im Monat Dezember 1971 das Verhältnis der Viehbestände zur landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht erfaßt.

§ 22

Das Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 409) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen beginnen in der Landwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1972/73, in der Forstwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1973/74. Sie finden in der Landwirtschaft in jedem zweiten Wirtschaftsjahr, in der Forstwirtschaft in jedem dritten Wirtschaftsjahr statt.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In landwirtschaftlichen Betrieben mit mindestens 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie in landwirtschaftlichen Betrieben mit weniger als 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung im Wert von mindestens 4 000 Deutsche Mark entsprechen, werden in den Erhebungsjahren halbjährlich repräsentative Erhebungen durchgeführt.“

b) In Satz 2 wird die Zahl „65 000“ durch die Zahl „80 000“ ersetzt.

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Gesetz
über vordringliche Änderungen auf dem Gebiet des Steuerrechts
(Steueränderungsgesetz 1971)

Vom 23. Dezember 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265), zuletzt geändert durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1770), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 7 und 8 des Kündigungsschutzgesetzes“ durch die Worte „§§ 9 und 10 des Kündigungsschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) Im letzten Satz werden hinter den Worten „12 Monatsverdienste“ die Worte „, unter den in § 10 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes bezeichneten Voraussetzungen 15 oder 18 Monatsverdienste,“ eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) in der Ziffer 4 der Satz 2 gestrichen und im letzten Satz die Worte „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt;
 - bb) in der Ziffer 5 im vorletzten Satz die Worte „Satz 3“ durch „Satz 2“ und im letzten Satz die Worte „Satz 4“ durch „Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Abweichend von Absatz 1 Ziff. 4 Satz 3 und 4“ durch die Worte „Abweichend von Absatz 1 Ziff. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.

3. Dem § 12 Ziff. 3 werden die Worte „und für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die Entnahmen sind“ angefügt.

4. § 34a erhält die folgende Fassung:

„§ 34a

Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge
zum Arbeitslohn

(1) Gesetzliche oder tarifvertragliche Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei, wenn der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht über-

steigt. Die Zuschläge müssen in einem Gesetz oder in einem Tarifvertrag dem Grunde und der Höhe nach festgelegt sein. An den Tarifvertrag müssen der Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber gebunden sein, oder das Arbeitsverhältnis muß dem Tarifvertrag unterstellt worden sein.

(2) Zuschläge, die in anderen Fällen für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind, wenn der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt, steuerfrei, soweit sie

1. für Sonntagsarbeit 50 vom Hundert,
2. vorbehaltlich der Ziffer 3 für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, 125 vom Hundert,
3. für Arbeiten an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai 150 vom Hundert,
4. für gelegentliche Nachtarbeit 30 vom Hundert und für regelmäßige Nachtarbeit 15 vom Hundert

des Grundlohns nicht übersteigen.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt folgendes:

1. Bei der Feststellung, ob der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, bleiben die nach den Absätzen 1 und 2 steuerfreien Zuschläge sowie andere steuerfreie Bezüge außer Betracht.
2. Als Grundlohn gilt, was dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem jeweiligen Lohnzahlungszeitraum an laufenden Geld- und laufenden Sachbezügen zusteht. Dieser Betrag ist auf einen Stundenlohn umzurechnen.
3. Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 1 bis 3 ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages. Welche Tage gesetzliche Feiertage sind, bestimmen die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften.
4. Nachtarbeit im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 4 ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr.“

5. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Ziffer 5 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 5.

6. In § 42 Abs. 2 Ziff. 3 werden hinter den Worten „innerhalb einer bestimmten Frist“ die Worte „und nur unter Verwendung amtlich vorgeschriebener Vordrucke“ eingefügt.

7. In § 46 Abs. 2 Ziff. 4 werden die Worte „§ 40 Abs. 1 Ziff. 5“ durch die Worte „§ 40 Abs. 1 Ziff. 6“ ersetzt.

8. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziff. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16),

a) für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,

b) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen inländischen und von inländischen zu ausländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Inland erstreckenden Beförderungsleistungen, oder

c) die aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft erzielt werden (§ 17), die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat;“.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Bei Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen sind die Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 Buchstabe b mit 5 vom Hundert der für diese Beförderungsleistungen vereinbarten Entgelte anzusetzen. Das gilt auch, wenn solche Einkünfte durch eine inländische Betriebsstätte oder einen inländischen ständigen Vertreter erzielt werden (Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe a).

(3) Abweichend von Absatz 1 Ziff. 2 sind Einkünfte steuerfrei, die ein beschränkt Steuerpflichtiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen Staat durch den Betrieb eigener oder gecharterter Schiffe oder Luftfahrzeuge aus einem Unternehmen bezieht, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Steuerbefreiung für derartige Einkünfte gewährt und daß der Bundesminister für Verkehr die Steuerbefreiung nach Satz 1 für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.“

9. § 52 erhält die folgende Fassung:

„§ 52

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maß-

gabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1969 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1969 zufließen.

(2) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) ist auf die in ihr bezeichneten Leistungen weiter anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 9 ist erstmals auf Abfindungen auf Grund von Kündigungen, die nach dem 31. August 1969 zugegangen sind, anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 62 gilt erstmals für Ausgaben und Zuschüsse, die nach dem 31. Dezember 1970 geleistet werden.

(5) Die Vorschrift des § 4 Abs. 7 ist erstmals auf Ausgleichszahlungen anzuwenden, die für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft geleistet werden, für das § 7a des Körperschaftsteuergesetzes erstmals angewandt wird.

(6) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(7) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(8) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Fall der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Fall der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(9) Die Vorschriften des § 9 sind erstmals für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden.

(10) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(11) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) vorliegen.

(12) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ist erstmals bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für einen nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Einmalbeitrag und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen für nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Beiträge an Bausparkassen anzuwenden.

(13) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Bausparverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1965 und
2. bei Bausparverträgen, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966

abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965.

(14) Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämiengünstigen Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 10 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

(15) Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 beginnen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann für die Wirtschaftsjahre 1971/72, 1972/73 und 1973/74 § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265) weiter angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.

(16) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(17) Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 (Bundesgesetzblatt 1968 I S. 145) ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen früherer Veranlagungszeiträume mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

(18) Die Vorschriften des § 33 a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(19) Die Vorschrift des § 34 a ist erstmals für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden. Sie ist auch für frühere Kalenderjahre anzuwenden, soweit

nicht die Unanfechtbarkeit von Bescheiden oder die Versäumung von Antragsfristen entgegensteht. § 34a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1973 außer Kraft.

(20) Die auf Grund der Ermächtigung in § 39 Abs. 4 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265) erlassenen Vorschriften sind letztmals auf Zuschüsse anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1970 gezahlt werden.

(21) Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden. § 49 Abs. 2 ist erstmals auf Entgelte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 vereinbart werden."

Artikel 2

Ergänzungsabgabe

Das Gesetz über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (Ergänzungsabgabengesetz) vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz angefügt:

„Sind in den Einkünften solche aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes enthalten, für die nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Berlinförderungsgesetzes die Ermäßigung der Einkommensteuer durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes abgegolten ist, so ist für die Bemessung der Ergänzungsabgabe auch die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer um 30 vom Hundert zu ermäßigen;“.

b) In Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz angefügt:

„Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes beziehen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes vorliegen, ist die um 30 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer maßgebend;“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In dem neuen Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Dieses Gesetz ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden.“

b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Vorschrift des § 3 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden. Die Vorschrift des § 3 Nr. 2 Satz 2

ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1970 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1970 zufließen, anzuwenden.“

Artikel 3

Gewerbsteuer

In § 2 Abs. 7 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2021) werden die Worte „§ 49 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 49 Abs. 3“.

Artikel 4

Vermögensteuer

§ 2 Abs. 3 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254), erhält die folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 erstreckt sich die Steuerpflicht nicht auf das inländische Betriebsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat, wenn dieses Vermögen dem Betrieb von eigenen oder gecharterten Schiffen oder Luftfahrzeugen eines Unternehmens dient, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Steuerbefreiung für derartiges Vermögen gewährt und daß der Bundesminister für Verkehr die Steuerbefreiung nach Satz 1 für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.“

Artikel 5

Erbschaftsteuer

Das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187), geändert durch das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Erbanfall“ die Worte „einschließlich des Erwerbs auf Grund Erbersatzanspruchs (§§ 1934 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ eingefügt;

b) in Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Erbschaft“ die Worte „eines Erbersatzanspruchs (§ 1934 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 wird nach der Nummer 5 die folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. was durch vorzeitigen Erbausgleich (§ 1934 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erworben wird;“.
3. In § 10 Abs. 1 erhält unter Steuerklasse I in Nummer 2 der Buchstabe c die folgende Fassung:
- „c) die nichtehelichen Kinder“.
4. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Pflichtteilsanspruchs“ die Worte „oder Erbersatzanspruchs“ eingefügt.
5. In § 18 Abs. 1 Nr. 14 werden an den bisherigen Wortlaut die Worte „oder den Erbersatzanspruch“ angefügt.
6. In § 24 Abs. 6 werden
- a) hinter dem Wort „Pflichtteilsrechten“ die Worte „und aus Erbersatzansprüchen“ und
- b) hinter dem Wort „Pflichtteil“ die Worte „oder der Erbersatzanspruch“ eingefügt.

Artikel 6**Schlußvorschriften**

Artikel 5 ist mit Ausnahme der Nummer 2 auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 30. Juni 1970 entstanden ist oder entsteht.

Artikel 7**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Zweite Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3
und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 22. Dezember 1970

Auf Grund des § 24 a Buchstaben a, b und c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 141, ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der
Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3
und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1285), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 9. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 777), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch, orthopädisches Schuhwerk leichter Ausführung für den Hausgebrauch, orthopädische Badeschuhe, orthopädische Turnschuhe und orthopädische Skischuhe,“.

b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch, handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Hausgebrauch sowie elektrisch betriebene Krankenfahrzeuge für Haus- und Straßengebrauch,“.

c) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. Hilfsgeräte für Behinderte und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens,“.

d) Der Punkt nach Nummer 22 wird durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 23 wird eingefügt:

„23. Mammaprothesen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „2 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „190“ ersetzt.

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Übernahme der Kosten für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer halb- oder vollautomatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung bis zu 1 550 Deutsche Mark, Übernahme der Kosten für sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeugs sowie Übernahme der Kosten für die Instandsetzung von Zusatzgeräten, automatischen Kupplungen, halb- oder vollautomatischen Kraftübertragungen oder ähnlichen Vorrichtungen in notwendigem Umfang, jedoch bis zu höchstens 1 000 Deutsche Mark innerhalb von fünf Jahren,“.

d) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Übernahme der Kosten für besondere Sanitärausstattungen und deren Instandsetzung sowie der Kosten für ein Ohnhänderklosett und dessen Instandhaltung und Instandsetzung,“.

e) Der Punkt nach Nummer 12 wird durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. ein Zuschuß bis zu 80 vom Hundert der Kosten für Kommunikationsgeräte des häuslichen Bereiches (Haussprechanlagen, Verstärkeranlagen und Trenntransformatoren).“

3. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Neben einem elektrisch betriebenen Krankenfahrzeug für Haus- und Straßengebrauch ist nur den zuvor bezeichneten Behinderten noch ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch zu liefern.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

4. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 Nr. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Berechtigte und Leistungsempfänger, die nach Nummer 1 mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch zu versorgen sind, erhalten außerdem orthopädisches Schuhwerk leichter Ausführung für den Hausgebrauch sowie orthopädische Badeschuhe.“

b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Beschädigte, die nach Nummer 1 mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch zu versorgen sind, erhalten orthopädische Turnschuhe und orthopädische Skischuhe, wenn sie an Versehrtenleibesübungen regelmäßig teilnehmen und die Schuhe für die von ihnen ausgeübten Sportarten benötigen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch und handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Hausgebrauch (§ 1 Nr. 10) werden Querschnittgelähmten, Drei- und Vierfachamputierten, Doppel-Beinamputierten, Hüftexartikulierten und einseitig Beinamputierten, die

a) dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder

b) nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder

c) zugleich armamputiert sind,

sowie anderen Berechtigten und Leistungsempfängern geliefert, die diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung oder hinsichtlich des Ausmaßes der Gehbehinderung gleichzuachten sind. Krankenfahrzeuge mit Handhebelantrieb (Selbstfahrer) sind nur zu liefern, wenn der Berechtigte oder Leistungsempfänger noch einen gebrauchsfähigen Arm hat. Elektrisch betriebene Krankenfahrzeuge für Haus- und Straßengebrauch werden den in Satz 1 bezeichneten Behinderten geliefert, wenn sie handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch nicht selbst betreiben können.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Elektrische Hörgeräte (§ 1 Nr. 12) werden als Taschengeräte, Hörbrillen, Hinterdem-Ohr (HdO)-Geräte und Im-Ohr (IO)-Geräte geliefert, wenn die Bedürfnisse des Berechtigten oder Leistungsempfängers ihre Benutzung erforderlich machen.“

e) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Hilfsgeräte, die besonders für Behinderte entwickelt worden sind und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens in Normalausführung oder in Sonderausführung für Behinderte (§ 1 Nr. 18) werden Berechtigten und Leistungsempfängern, die auf ihren Gebrauch dringend angewiesen sind, gewährt, wenn sie geeignet sind, nichtberufliche Einrichtungen des täglichen Lebens zu erleichtern. Unbewegliche Gegenstände rechnen nicht zu den Hilfsgeräten und Gebrauchsgegenständen im Sinne des Satzes 1.“

5. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Es können folgende Zuschüsse zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs (§ 2 Nr. 1) gewährt werden:

a) Bis zur Höhe von 3 000 Deutsche Mark an Querschnittgelähmte, Drei- und Vierfachamputierte, Doppel-Oberschenkelamputierte sowie an andere Beschädigte, die diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachten sind,

b) bis zur Höhe von 2 500 Deutsche Mark an Doppel-Unterschenkelamputierte, Hüftexartikulierten und einseitig Beinamputierten, die

aa) dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder

bb) nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder

cc) zugleich armamputiert sind, sowie

an andere Beschädigte, die diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachten sind. Beschädigte, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, die aber hinsichtlich des Ausmaßes der Gehbehinderung diesen Personengruppen gleichzuachten sind, können einen Zuschuß bis zur Höhe von 2 500 Deutsche Mark nur erhalten, wenn sie ein Krankenfahrzeug mit Handhebelantrieb für den Straßengebrauch wegen Gesundheitsstörungen, Körperschwäche, übergroßen Körpergewichts oder aus anderen zwingenden gesundheitlichen Gründen nicht benutzen können; dasselbe gilt, wenn wegen bergiger Wohngegend oder wegen außergewöhnlich gefährlicher Verkehrsverhältnisse die Benutzung eines solchen Fahrzeugs nicht möglich ist. Außergewöhnlich gefährliche Verkehrsverhältnisse liegen vor, wenn der Beschädigte gezwungen ist, Straßen mit besonders großer Verkehrsdichte in seinem näheren Wohnbereich zu benutzen. Empfängern einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III kann ein Zuschuß nach Buchstabe b

- gewährt werden, sofern sie die Voraussetzungen nach Buchstabe a nicht erfüllen.“
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Straßengebrauch“ die Worte „oder eines elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugs für den Haus- und Straßengebrauch“ eingefügt.
- c) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Ein Zuschuß bis zu 150 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Fahrrades (§ 2 Nr. 1) kann den unter Nummer 1 Buchstabe b aufgeführten Beinamputierten und diesen hinsichtlich des Ausmaßes der Gehbehinderung gleichzuachtenden Beschädigten gewährt werden, wenn sie ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch und einen Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs nicht in Anspruch nehmen. Die Gewährung des Zuschusses setzt ferner voraus, daß Bedenken gegen die Benutzung eines Fahrrades nicht bestehen und mit diesem eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Fortbewegungsmöglichkeit erreicht wird. Zur Beschaffung eines gebrauchten Fahrrades wird ein Zuschuß nicht gewährt.“
- d) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 „8. Beim Tode des Beschädigten ist die Hälfte des nach Nummer 6 sich ergebenden Restbetrages zurückzuzahlen. Das gilt nicht, wenn der Beschädigte im letzten Jahr der in Nummer 6 bezeichneten Frist stirbt.“
- e) In Absatz 1 Nr. 9 werden in Satz 2 die Worte „der in § 2 Nr. 1 genannten Beträge“ gestrichen und durch die Worte „der in Absatz 1 Nr. 1 und 4 genannten Beträge“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Zahlen „60“, „120“, „150“, „120“ und „25“ durch die Zahlen „65“, „130“, „190“, „130“ und „27“ ersetzt.
- g) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Die Kosten werden in folgendem Umfang übernommen:
 a) für die Beschaffung und den Einbau
 aa) von Zusatzgeräten
 bis zum Betrage
 von 550 Deutsche Mark,
 bb) einer automatischen Kupplung, einer halb- oder vollautomatischen Kraftübertragung oder ähnlichen Vorrichtung
 bis zum Betrage
 von 1 000 Deutsche Mark,
 b) für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, die zusätzlich zu einer automatischen Kupplung, einer halb- oder vollautomatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung benötigt werden,
 bis zu weiteren
 550 Deutsche Mark,
- c) für sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen
 in notwendigem Umfang,
 d) für Instandsetzungen von Zusatzgeräten bis zum Betrage von 500 Deutsche Mark innerhalb von fünf Jahren, für Instandsetzungen von automatischen Kupplungen, halb- oder vollautomatischen Kraftübertragungen und ähnlichen Vorrichtungen
 in notwendigem Umfang, jedoch bis zu höchstens 1 000 Deutsche Mark innerhalb von fünf Jahren.“
- h) In Absatz 3 Nr. 3 werden in Satz 1 die Worte „Buchstaben a bis g“ durch die Worte „Buchstaben a und b“ und in Satz 2 die Zahl „700“ durch die Zahl „900“ ersetzt.
- i) Es wird folgender Absatz 11 eingefügt:
 „(11) Die Kosten besonderer Sanitärausstattungen für Behinderte (§ 2 Nr. 11) werden bei Ohnhändern, Querschnittgelähmten und Doppel-Beinamputierten sowie bei diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten übernommen, soweit sie auf den Gebrauch dieser Gegenstände dringend angewiesen sind. Die Kostenübernahme erstreckt sich auf Beschaffung, Einbau der Ausstattungen und Instandsetzung. Die Kosten werden erneut frühestens nach zehn Jahren, bei Wohnungswechsel auch früher übernommen. Bei Wohnungswechsel erstreckt sich die Kostenübernahme auch auf den Ausbau der Ausstattungen und die Wiederherstellung des alten Zustandes.“
- j) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden Absätze 12 und 13.
- k) Nach Absatz 13 wird folgender Absatz 14 angefügt:
 „(14) Zuschüsse zu Kommunikationsgeräten des häuslichen Bereichs werden Blinden, Querschnittgelähmten, Schwersthörgeschädigten sowie anderen Beschädigten gewährt, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung auf die Benutzung dieser Geräte dringend angewiesen sind.“
6. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hausgebrauch“ die Worte „orthopädischen Badeschuhen, orthopädischen Turnschuhen, orthopädischen Skischuhen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Schuhwerk“ die Worte „orthopädischen Badeschuhen, orthopädischen Turnschuhen, orthopädischen Skischuhen,“ eingefügt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die zu erstattenden Kostenanteile betragen:
 a) für einen normalen Maßschuh 30 Deutsche Mark,

- b) für einen normalen Maßhausschuh 17 Deutsche Mark,
- c) für einen normalen Maßbadeschuh 7 Deutsche Mark,
- d) für einen normalen Maßturnschuh 17 Deutsche Mark,
- e) für einen normalen Maßskischuh 55 Deutsche Mark,
- f) für einen gewöhnlichen Schuh (Konfektionsschuh) 13 Deutsche Mark,
- g) für einen ungefüllerten Maßhandschuh oder gewöhnlichen Handschuh (Konfektionshandschuh) 4 Deutsche Mark,
- h) für einen gefüllerten Maßhandschuh oder gewöhnlichen Handschuh (Konfektionshandschuh) 5 Deutsche Mark."
- d) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „Absatz 4 Buchstaben a bis c“ durch die Worte „Absatz 4 Buchstaben a bis f“, die Zahl „350“ durch die Zahl „425“, die Zahl „351“ durch die Zahl „426“, die Zahl „575“ durch die Zahl „690“ und in Satz 2 die Zahl „37,50“ durch die Zahl „46“ ersetzt.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Ersatz von außergewöhnlichen Kosten für
Kleider- und Wäscheverschleiß

(1) Zum Ersatz der durch die anerkannten Folgen der Schädigung verursachten Kosten für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche werden folgende monatliche Pauschbeträge gewährt an:

1. einseitig Oberschenkel- oder Unterschenkelamputierte 18 Deutsche Mark,
2. einseitig Oberarmamputierte 16 Deutsche Mark,
3. einseitig Unterarm- oder Handamputierte 13 Deutsche Mark,
4. Doppel-Ober- oder -Unterschenkelamputierte 25 Deutsche Mark,
5. Doppel-Oberarmamputierte 40 Deutsche Mark,
6. Doppel-Unterarm- oder -Handamputierte 37 Deutsche Mark,
7. sonstige Doppel-Beinamputierte 25 Deutsche Mark,
8. sonstige Doppel-Armamputierte 37 Deutsche Mark,
9. sonstige Doppelamputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte) 34 Deutsche Mark,

10. Doppel-Bein- oder -Fußstumpfamputierte, die zugleich einseitig arm- oder handamputiert sind, 52 Deutsche Mark,
11. Doppel-Arm- oder -Handamputierte, die zugleich einseitig bein- oder fußstumpfamputiert sind, 61 Deutsche Mark,
12. Vierfachamputierte 61 Deutsche Mark,
13. Blinde 16 Deutsche Mark,
14. Blinde mit Verlust zweier Gliedmaßen 61 Deutsche Mark,
15. einseitig Fußstumpfamputierte mit Apparaturrüstung 9 Deutsche Mark,
16. Doppel-Fußstumpfamputierte mit Apparaturrüstung 14 Deutsche Mark,
17. einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein nicht über das Knie hinausgeht, 15 Deutsche Mark,
18. einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein über das Knie hinausgeht, 21 Deutsche Mark,
19. Beschädigte, die ein Stütznie der mit Schienenverstärkung erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Leibbandagen, 13 Deutsche Mark,
20. Beschädigte, die einen Stützapparat für Rumpf, Bein oder Arm erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Leibbandagen, 21 Deutsche Mark,
21. Beschädigte, die eine Unterschenkelschiene mit Schuhbügel erhalten haben, 13 Deutsche Mark,
22. Beschädigte, die einen nicht über Knie oder Ellenbogen hinausgehenden Stützapparat für das Bein oder den Arm erhalten haben, 15 Deutsche Mark,
23. Beschädigte, die einen Stützapparat oder ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben, 25 Deutsche Mark,
24. Beschädigte, die Führungsschienen oder gewalkte Schutzhülsen mit Schienenverstärkung für Knie, Hüfte, Hand, Ellenbogen oder Schulter

- | | | |
|---|-------------------|---|
| erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Bandagen, | 15 Deutsche Mark, | |
| 25. Beschädigte, die ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch erhalten haben, | 18 Deutsche Mark, | |
| 26. Beschädigte, die ein Motorfahrzeug oder Fahrrad besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, | 16 Deutsche Mark, | |
| 27. Beschädigte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung, | 13 Deutsche Mark, | |
| 28. Beschädigte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafter-schließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage, | 36 Deutsche Mark, | |
| 29. Beschädigte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, | 21 Deutsche Mark, | |
| 30. einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, | 37 Deutsche Mark, | |
| 31. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen nicht über das Knie hinausgehenden Stützapparat erhalten haben, | 24 Deutsche Mark, | |
| 32. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat erhalten haben, | 28 Deutsche Mark, | |
| 33. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein eine Unterschenkel-schiene mit Schuhbügel erhalten haben, | 22 Deutsche Mark, | |
| 34. Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, | 46 Deutsche Mark, | |
| 35. Doppel-Beinamputierte, die ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch erhalten haben, | 43 Deutsche Mark, | |
| | | 36. Doppel-Beinamputierte, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, |
| | | 41 Deutsche Mark, |
| | | 37. Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die entweder ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch erhalten haben oder ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, |
| | | 46 Deutsche Mark, |
| | | 38. Beschädigte, die einen Stützapparat oder ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, |
| | | 46 Deutsche Mark, |
| | | 39. Blinde, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, |
| | | 25 Deutsche Mark. |

(2) Wenn in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen die anerkannten Folgen der Schädigung einen außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche verursachen, so ist ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessener Pauschbetrag bis zum Höchstbetrag von 61 Deutsche Mark monatlich festzusetzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Tatbestände, die in Absatz 1 geregelt sind, mit Tatbeständen, die nicht in Absatz 1 geregelt sind, zusammentreffen oder wenn mehrere Tatbestände im Sinne des Absatzes 1 zusammentreffen, für die in Absatz 1 kein Gesamtpauschbetrag vorgesehen ist.

(3) Soweit in Sonderfällen die außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß den Höchstsatz des Pauschbetrages von 61 Deutsche Mark übersteigen, sind die nachgewiesenen Mehraufwendungen zu erstatten. Sonderfälle in diesem Sinne sind gegeben bei

Querschnittgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, bei denen außerdem Blindheit oder Verlust eines Armes oder Beines oder Lähmung beider Arme vorliegt,

Blinden mit Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen,

Vierfachamputierten,

Hirnbeschädigten mit Lähmungen und häufigen cerebralen Krampfanfällen nebst vielfachem Urin- und Stuhlabgang sowie Beschädigten mit gleichzeitigen Schädigungsfolgen.“

§ 2

Übergangsvorschriften

Die bisher gewährten laufenden Leistungen werden, soweit sie durch diese Verordnung eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

§ 3

Neufassung der Verordnung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung

des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes in der sich nach dieser Verordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 4

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Zweite Verordnung
zur Verlängerung der Übergangsregelung des § 158 Abs. 1 Satz 1
der Finanzgerichtsordnung**

Vom 23. Dezember 1970

Auf Grund des § 158 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1477), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Geltungsdauer des § 158 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung wird um weitere zwei Jahre verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 183 der Finanzgerichtsordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 65, ausgegeben am 23. Dezember 1970

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 70	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 28. Juli 1952 und des Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen vom 26. März 1959	1325
	Bundesgesetzbl. III 7401-2, 7401-5, 7620-1	
18. 12. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs und zur Durchführung des Zollkontingents für feste Brennstoffe 1970 (Nr. 20/70 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents für feste Brennstoffe)	1327
7. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	1328

Nr. 66, ausgegeben am 24. Dezember 1970

22. 12. 70	Gesetz zu dem Vierten Protokoll vom 14. November 1967, zu dem Fünften Protokoll vom 19. November 1968 und zu dem Sechsten Protokoll vom 16. Dezember 1969 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1329
18. 12. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/71 — 4. Stufe Kennedy-Runde)	1336

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
10. 12. 70 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren)	238	22. 12. 70	21. 1. 71
8. 12. 70 Dreiunddreißigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart)	238	22. 12. 70	21. 1. 71
16. 12. 70 Erste Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO —	239	23. 12. 70	1. 3. 71
16. 12. 70 Zweite Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO —	239	23. 12. 70	1. 3. 71
16. 12. 70 Dritte Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 3. Interzonenhandels-DVO —	239	23. 12. 70	1. 3. 71
16. 12. 70 Vierte Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 4. Interzonenhandels-DVO —	239	23. 12. 70	1. 3. 71
16. 12. 70 Fünfte Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 5. Interzonenhandels-DVO —	239	23. 12. 70	1. 3. 71
16. 12. 70 Verordnung zur Aufhebung der Interzonenhandels-Runderlasse Nr. 18, 23, 24 und 99 sowie der Allgemeinen Ausnahmegenehmigung Nr. 38	239	23. 12. 70	1. 3. 71
21. 12. 70 Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Eiern aus den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich	239	23. 12. 70	24. 12. 70
18. 12. 70 Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang im Bauhauptgewerbe	240	24. 12. 70	25. 12. 70
18. 12. 70 Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe	240	24. 12. 70	25. 12. 70
18. 12. 70 Verordnung Nr. 34/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	241	29. 12. 70	1. 1. 71
3. 12. 70 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr auf der Trave	241	29. 12. 70	1. 1. 71
18. 12. 70 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg für die Rheinschifffahrt über die Nachtabfertigung der Bergschifffahrt bei Emmerich	241	29. 12. 70	1. 1. 71
23. 12. 70 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover über die Aufhebung des Verbots der Fahrt an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	241	29. 12. 70	1. 1. 71

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.